

-Fachbereich 5-  
-Fachgebiet 5.2-  
-Straßenverkehrsbehörde-

Lahnstein, den 24.04.2019

Fachbereich 4  
zu Hd. Herrn Marra und Frau Drothen  
im Hause

### **Verkehrsbehördliche Anordnung**

- Per Mail -

Sehr geehrte Frau Drothen,  
sehr geehrter Herr Marra,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Fachbereich 5 –Straßenverkehrsbehörde- bittet um kurzfristige Ausführung nachstehend genannter verkehrsbehördlicher Maßnahme; diese Maßnahme wurde schon einmal mit Anordnung am 30.07.2018 auf den Weg gebracht, seinerzeit aber zurückgestellt. Angesichts der aktuellen Verkehrssituation (Brückenproblematik in Koblenz) ist die Maßnahme nunmehr jedoch dringend und zeitnah umzusetzen, da es aktuell mehr Pendler mit dem Rad gibt und wir diese Tendenz fördern sollten und wollen. Zudem beginnt die Saison der Radtouristen. Gegenüber der damaligen Anordnung erfolgen im Detail einige Modifikationen.

### **Didierstraße (zwischen Parkstreifen gegenüber FW-Wache Nord und Einmündung Radweg aus Horchheim/von-Kellenbach-Straße)**

1. Unter Zeichen 283-30 StVO („Absolutes Haltverbot“) vor Kfz-Werkstatt Ötzi die beiden Zusatzschilder 1010-58 („PKW“) und 1053-30 („Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“) entfernen;
2. Unter Zeichen 283-30 StVO („Absolutes Haltverbot“) an Einmündung Im Didierpark; Firmengelände Dupp ebenfalls die beiden Zusatzschilder 1010-58 („PKW“) und 1053-30 („Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“) entfernen;
3. Stattdessen beginnend an Bushaltestelle Didierpark in Richtung Horchheim bis Einmündung Rheinradwanderweg Fahrrad-schutzstreifen in eine Breite von 1,50 m mit unterbrochener Schmalstrichmarkierung (0,12 m Breite, 1m Länge, 1 m Unterbrechung) mit Sinnbild Fahrrad und Richtungspfeil markieren;
4. An den beiden Einmündungen „Didierpark“ in Richtung zu den einmündenden Straßen Breitstrichmarkierung 1,50 m Länge und

- 0,25 m Breite; außerdem hier Schutzstreifen mit roter Farbe unterlegen;
5. Am Ende des Schutzstreifens in Richtung Horchheim Sinnbild Fahrrad mit Richtungspfeil geradeaus und links anbringen;
  6. Vor dem Ende der Schutzstreifens und der gegenüberliegenden Einmündung der Straße Richtung Didierstraße/von-Kellenbach-Straße/Leinpfad Zeichen 138-10 StVO (Radverkehr) aufstellen;
  7. In südlicher Fahrtrichtung vor der Einmündung Didierstraße/von-Kellenbach-Straße ebenfalls Zeichen 138-10 StVO (Radverkehr) aufstellen
  8. In südlicher Fahrtrichtung ab der Einmündung Rheinradwanderwegs vom Niederlahnsteiner Hafen aus Richtung von-Kellenbach-Straße an bis hinter Ausfahrt der Wache Nord der Feuerwehr Lahnstein in gleicher Weise einen Fahrradschutzstreifen mit 1,50 m Breite markieren;
  9. An der Einmündung Sustaplaststraße sowie den Ausfahrten Maximilian und Baubetriebshof in Richtung zu den einmündenden Straßen/Ausfahrten Breitstrichmarkierung 1,50 m Länge und 0,25 m Breite; außerdem hier Schutzstreifen mit roter Farbe unterlegen;

hierbei an den Ausfahrten Baubetriebshof und Maximilian für die Breite der Ausfahrt eine Verschwenkung des Schutzstreifens hin zur Straßenmitte in Breite des am Baubetriebshofs vorhandenen „Fahrbahnteilers“ vornehmen; bei Maximilian zur Fahrbahnreduktion eine Sperrfläche markieren, um die der Schutzstreifen herumgeführt wird.

Einzelheiten und Rückfragen gemäß stattzufindendem Ortstermin !

**Begründung:**

Im Bereich der Didierstraße ist die Situation für Fahrradfahrer gefährlich. Fahrradfahrer gibt es insbesondere Radwanderer und sonstige Fahrradfahrer aus und Richtung Koblenz, die den Horchheimer Leinpfad entlangkommen, zum anderen Schüler, die die Didierstraße in Richtung Johannesgymnasiums entlangfahren.

Besondere Gefahrenstelle ist die Verengung durch den Parkstreifen, dessen Beseitigung vorstehend angeordnet wird. Da damit just im Bereich der des Ausflugslokals „Maximilian“ eine Verengung und Einschränkung der Sicht vorliegt und die parkenden Autos auch ein Sichthindernis für Fahrzeuge, die aus dem Areal „Didierpark“, wo sich unter anderem eine frequentierte Waschanla-

ge befindet, darstellen, sind diese Stellplätze auch für den Kfz-Verkehr eine erhebliche Gefahr.

Die Anzahl der wegfallenden Stellplätze ist nicht erheblich. Die anliegenden Betriebe können und müssen auf ihrem jeweiligen Gelände ohnehin eine ausreichende Zahl von Stellplätzen vorhalten.

Die grundlegende Idee einer solchen Beschilderung war bereits Ergebnis einer am 27.07.2018 erfolgten Besprechung mit dem ADAC zu diversen Verkehrsthemen im Stadtgebiet.

**Aktuell ist angesichts der Brückensituation in Koblenz den Pendlern aus und nach Lahnstein ein besseres und sichereres Angebot für den Fahrradverkehr zu machen, um ein Ausweichen auf das Fahrrad und Vermeiden des Staus möglich zu machen.**

Eine Verlängerung der Schutzstreifen über den Überflieger auf beiden Fahrbahnseiten bis zur Koblenzer Straße bleibt der Eilbedürftigkeit der Maßnahme wegen bei einer Durchführung mit eigenen Kräften für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten; bei externer Vergabe sollte sie gleich mitvergeben und ausgeführt werden.

Unsere verkehrsbehördliche Anordnung wird hiermit gemäß § 45 Abs. 3 StVO i.V. mit § 44 StVO erteilt. Nach Durchführung der Maßnahmen bitten wir um eine kurze Vollzugsmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Gordon Gniewosz, FBL 5